

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/26/051

öffentlich

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Klütz (Hebesatzsatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> G. Habenstein	<i>Datum</i> 30.04.2026 <i>Verfasser:</i> Habenstein, G.
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	20.05.2026	Ö
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	01.06.2026	Ö

Sachverhalt:

Mit dem Beschlussfassung vom 16.06.2025 wurden durch die Stadtvertretung folgende Hebesätze für die Stadt Klütz festgelegt.

Grundsteuer A	430 %
Grundsteuer B	350 %
Gewerbesteuer	385 %

Die Solleinnahmen aus den beschlossenen Hebesätzen reichen in 2026 noch aus, um die Solleinnahmen der Durchschnittshebesätze + 20 Hebesatzpunkte und die Nivelierungshebesätze zu erreichen. Durch die aktuellen beschlossenen Realsteuerhebesätze der Stadt Klütz werden 1.193.561,33 € generiert und liegen mit 69.436,05 € über den berechneten Solleinnahmen der Durchschnittshebesätze + 20 %.

Klütz Hebesätze	Einzahlungen ohne VNBV	Durchschnittshebesatz nach FAG 27 +20% Punkte	Soll-Einzahlungen 2024 FAG 27 5*6/4	Differenz 5-10	Bemessungsgrundlage 2026	errechnete Sollhebesatz 2026 Klütz 10*100/11	errechnete Solleinnahmen 2026 Klütz	2025 beschlossener Hebesatz	dadurch generierte Einnahmen	2025 festgelegter Hebesatz	dadurch generierte Einnahmen
1	7	8	10		11						
Grundsteuer A	59.611,58€	369%	75.850,60€	- 16.239,02€	16.255,47	467	75.850,60€	430	69.898,52€	430	69.898,52€
Grundsteuer B	254.260,76€	428%	302.287,80€	- 48.027,03€	96.228,55	314	302.287,80€	350	336.799,93€	350	336.799,93€
Gewerbesteuer	835.249,31€	376%	826.457,21€	8.792,10€	204.379,97	365	745.986,89€	385	786.862,88€	385	786.862,88€
	1.149.121,65€		1.204.595,60€				1.124.125,28€		1.193.561,33€		
									69.436,05€		

Um nach § 27 FAG M-V in 2027 Mindestzuweisungen oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen erhalten zu können, haben Gemeinden (Kommunen) aufgrund der durch die Grundsteuerreform geänderten Bemessungsgrundlage die Hebesätze für die Grundsteuer so festzusetzen, dass im Haushaltsjahr 2026 Einzahlungen für die Grundsteuer

mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2024 durch die 20 Hebesatzpunkte über den jeweiligen gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesatz erzielt worden wäre.

Die Solleinnahmen aus den berechneten Hebesätzen der Durchschnittshebesätze + 20 % Hebesatzpunkte ist eine zwingend erforderliche Voraussetzung um nach § 27 FAG M-V in 2027 für das Haushaltsjahr 2026 Mindestzuweisungen oder Sonderzuweisungen sowie Ergänzungszuweisungen erhalten zu können. (Siehe Berechnung der Solleinnahmen)

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Hebesätze nicht erforderlich.

Nivellierungshebesätze für den Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) 2026

Die Nivellierungshebesätze dienen, gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V, zur der Berechnungen der Steuerkraft 2024 als Grundlage für den Finanzausgleich der Kommunen 2026.

Es ist zu unterscheiden zwischen den **Nivellierungshebesätzen des Ministeriums** für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V und den **berechneten Nivellierungshebesätzen**, welche sich aus den Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres 2024 ergeben.

Folgende Nivellierungshebesätze wurden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V für 2024 festgelegt.

Grundsteuer A	338 %
Grundsteuer B	438 %
Gewerbsteuer	390 %

Die daraus resultierenden Solleinnahmen für das Haushaltsjahr 2024 bilden die Grundlage für die Berechnung der Sollhebesätze (**berechnete Nivellierungshebesätze**) für das Haushaltsjahr 2026.

Klütz Hebesätze	Einnahmen ohne WBV	Nivellierungshebesatz 2024 für Berechnung Einnahmen 2026	Soll- Einnahmen 2024 FAG 27 5*6/4	Differenz 7-10	Bemessungsgrundlage 2026	errechnete Sollhebesatz Grundsteuer 2026 Klütz 10*100/11	errechnete Solleinnahmen 2026 Klütz	2025 beschlossener Hebesatz	dadurch generierte Einnahmen	2025 festgelegter Hebesatz	dadurch generierte Einnahmen
1	7	8	10		11						
Grundsteuer A	59.611,58 €	338%	69.478,32 €	- 9.866,74 €	16.255,47	427	69.478,32 €	430	69.898,52 €	430	69.898,52 €
Grundsteuer B	254.260,76 €	438%	309.350,60 €	- 55.089,83 €	96.228,55	321	309.350,60 €	350	336.799,93 €	370	356.045,64 €
Gewerbsteuer	835.249,31 €	390%	857.229,56 €	- 21.980,25 €	204.379,97 €	390	857.229,56 €	385	786.862,88 €	400	817.519,88 €
			1.236.058,47 €				1.236.058,47 €		1.193.561,33 €		1.243.464,04 €
Saldo zw. Solleinnahme Nivellierungshebesatz und 2025 beschlossener Hebesatz -									42.497,14 €		

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkels empfiehlt auf Grund der finanziellen Lage der Stadt Klütz folgende Hebesätze für 2026 zu beschließen, damit sowohl die gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesätze als auch die Nivellierungshebesätze erreicht werden:

Grundsteuer A	430 %
Grundsteuer B	370 %
Gewerbsteuer	400 %

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen durch Erhöhung der Hebesätze gemäß den Vorgaben des FAG M-V

Anlage/n:

1	2. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Klütz öffentlich
---	--

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer der Stadt Klütz
(Hebesatzsatzung)
vom 01.06.2026**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des §16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 05. August 1991 (GVOBl. -V S. 338) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 01.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Klütz,

Siegel

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.